



PRESSEMITTEILUNG

ZKR verlängert das vereinfachte Verfahren zur Anwendung der sogenannten Härteklauseel ihrer technischen Vorschriften für Binnenschiffe

Straßburg, 23.11.2011 Der Untersuchungsausschuss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) hat am 27. Oktober dieses Jahres beschlossen, die Gültigkeit der Empfehlung 1/2009 Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 27. Oktober 2009 „Vereinfachtes und standardisiertes Verfahren zur Anwendung des § 24.04 Nr. 4 RheinSchUO im Hinblick auf die Folgen der derzeitigen Wirtschaftskrise“ um ein Jahr zu verlängern und dabei festgestellt, dass die Empfehlung endgültig Ende 2012 auslaufen wird. In einem nachgelagerten schriftlichen Entscheidungsverfahren hat der Ausschuss zudem festgestellt, dass die Übergangsbestimmung zu § 7.06 Nr. 1 – Navigationsradaranlagen, die vor dem 1. Januar 1990 zugelassen wurden – und die Übergangsbestimmung zu Kapitel 8a – Austauschmotoren, die bis zum 31.12.2011 an Bord von Schiffen, die am 1.1.2002 in Betrieb waren, installiert werden – bei der Verlängerung nicht in das vereinfachte Verfahren einzubeziehen sind.

Für seine Entscheidung zu den Übergangsbestimmungen hatte der Ausschuss das Sekretariat der ZKR um eine Prüfung gebeten. Die Ergebnisse der Prüfung sind nachfolgend wiedergeben.

Übergangsbestimmung zu § 7.06 Nr. 1 – Navigationsradaranlagen, die vor dem 1. Januar 1990 zugelassen wurden

1. Die Übergangsbestimmung fordert, dass diese Geräte längstens bis zum 31.12.2011 eingebaut sein dürfen. Der Ablauf dieser Übergangsbestimmung ist nicht wie bei den Übergangsbestimmungen für andere Vorschriften auf das Datum der Erneuerung des Schiffsattests bezogen und somit individuell für jedes Schiff, sondern die Verordnung gibt ein absolutes Datum vor, das für alle Schiffe gleich ist.
2. Die ITU verlangt, dass ab dem 1.1.2012 nur noch Schiffsradaranlagen betrieben werden dürfen, deren unerwünschte Nebenaussendungen (spurious responses) mindestens 60 dB unter dem Pegel der Nutzaussendung liegen. Daher hat die ZKR den o.g. Zeitraum für den Betrieb der „alten“ Radargeräte auf den 31.12.2011 begrenzt. Ein Betrieb über dieses Datum hinaus würde gegen die Entscheidungen der ITU verstoßen.
3. Ursprünglich war der Betrieb vorgenannter Radaranlagen bis zum 31.12.1999 befristet. Diese Befristung war zunächst bis zum 31.12.2009 verlängert worden und dann noch einmal bis zum 31.12.2011 aus den unter 2 genannten Gründen.
4. Nach Kenntnis des Sekretariats befindet sich vorgenannte Befristung auch in der jetzt zur Verabschiedung anstehenden Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/87/EG wieder.

Übergangsbestimmung zu Kapitel 8a – Austauschmotoren, die bis zum 31.12.2011 an Bord von Schiffen, die am 1.1.2002 in Betrieb waren, installiert werden

1. Die Übergangsbestimmung fordert, dass diese Motoren spätestens am 31.12.2011 eingebaut sein müssen. Der Ablauf dieser Übergangsbestimmung ist nicht wie bei den Übergangsbestimmungen für andere Vorschriften auf das Datum der Erneuerung des Schiffsattests bezogen und somit individuell für jedes Schiff, sondern es ist ein absolutes Datum vorgegeben, das für alle Schiffe gleich ist.
2. Diese Übergangsbestimmung betrifft ein Kernanliegen der ZKR, nämlich die Reduzierung der Schadstoffemissionen der Binnenschiffahrt. Die bestehende Flotte ist in dieser Hinsicht besonders problematisch, da sie sich jeglichen Emissionsvorschriften entzieht, solange die Motoren nicht ausgetauscht werden. Die Verlängerung der Zulassung von Motoren, die keinen Emissionsanforderungen unterliegen, widerspräche daher umso mehr dem Ziel einer umweltfreundlichen Binnenschiffahrt.
3. Vorgenannte Befristung findet sich auch in der Richtlinie 2006/87/EG wieder.